

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 12. Juni 2018 | Nummer 5/2018 | 15. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 17.05.2018 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 30.05.2018Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung).....Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 137 „DESY Zeuthen“ – Satzungsbeschluss.....Seite 3

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 17.05.2018

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-027/2018
Beschluss-Tag: 17.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Kinder, Schule,
Soziales und Vereine

Betreff: Auftragsvergabe zur Beförderung im Schülerspezialverkehr „Zeuthener Winkel“, Schuljahr 2018/2019

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Beförderung im Schülerspezialverkehr „Zeuthener Winkel“ für das Schuljahr 2018/2019 an die Firma Kleinbusservice Zeidler, Hochlandweg 15, 15738 Zeuthen, zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-024/2018
Beschluss-Tag: 17.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Ausschreibung des Grundstückes Dorfaue 1

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt die Ausschreibung des Grundstückes Dorfaue 1 (Flur 11 der Gemarkung Zeuthen, Flurstück 262). Der Ausschreibungstext ist Bestandteil des Beschlusses und kann bis zum 20.06.2018 auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de eingesehen werden.

Beschluss-Nr.: BV-029/2018
Beschluss-Tag: 17.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Auftragsvergabe für den Winterdienst 2018/2019 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum 01.11.2018 bis 31.03.2019

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2018 / 2019 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.03.2019 wie folgt:

Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen – Vergabe an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH u. Co. KG, Boschweg 18-20, 12057 Berlin

Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – Vergabe an das Unternehmen stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH, Bayreuther Straße 18, 15738 Zeuthen

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 30.05.2018

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-021/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungs- und
Wohnungsverwaltung

Betreff: Vergabe der Reinigungsleistungen aller öffentlich genutzter Objekte der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Auftrag für die Unterhalts- und Grundreinigung der Objekte vom Los 1 an den Gebäudeservice Appel, Ulmenstr. 127, 12621 Berlin in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 90.788,32 €

Objekte vom Los 2 an die Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugfeld 14, 01968 Senftenberg in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 150.720,98 €

Objekte vom Los 3 an den Gebäudeservice Appel, Ulmenstr. 127, 12621 Berlin in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 118.154,65 €

und für das Los 4 an die Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugfeld 14, 01968 Senftenberg in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 15.801,40 € zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-009/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Kinder, Schule, Soziales
und Vereine

Betreff: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen zur Schöffenwahl 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl zur Berufung als Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht Cottbus fristgerecht an das Amtsgericht zu übersenden.

Beschluss-Nr.: BV-026/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) zum 01.07.2018. Die bisher geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007 tritt damit zum 30.06.2018 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: BV-022/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: B 137 „DESY“-Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 137 „DESY Zeuthen“ eingegangen sind (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: BV-023/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: B 137 „DESY“- Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ in der Fassung April 2018 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: BV-028/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe Straßenreinigung 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 an das Unternehmen Stadtreiniger.com zum Angebotspreis von 124.153,05 €.

Beschluss-Nr.: BV-033/2018
Beschluss-Tag: 30.05.2018
Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP

Betreff: Rückzahlung aller Altanschießerbeiträge

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der MAWV Verbandsversammlung – durch Einreichung einer Beschlussvorlage – darauf hinzuwirken, dass mindestens eine vollständige Rückzahlung aller Altanschießerbeiträge erfolgt. Dies umfasst die bestandskräftigen- und nicht bestandskräftigen Bescheide.
2. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, die einzureichende Beschlussvorlage im Vorfeld mit weiteren Mitgliedern der MAWV-Verbandsversammlung abzustimmen und eine mehrheitsfähige Position zu finden.
3. Die Umsetzung der Beschlusspunkte zu „1“ und „2“ soll rechtzeitig vor der nächsten Verbandsversammlung erfolgen.

– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 137 „DESY Zeuthen“**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ in der Fassung 04/2018 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Siedlungskernes von Zeuthen und liegt zwischen den Straßen Lindenallee (L401) und Platanenallee. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an den Zeuthener See (Dahme). Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzung zur Sicherung und Erweiterung des Standortes des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird normalerweise von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen. Hierbei wurde freilich entschieden, eine regelgerechte Umweltprüfung durchzuführen. Von der Anwendung der Eingriffsregelung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB hingegen abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-

zungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ kann einschließlich Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 „DESY Zeuthen“ in Kraft.

Zeuthen, den 31.05.2018

Herzberger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 30.05.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

a) den ersten Hund	48,00 €
b) den zweiten Hund	60,00 €
c) jeden weiteren Hund	90,00 €
d) für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich pro Hund	360,00 €

– Amtlicher Teil –

(2) Als gefährliche geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hund nach Abs. 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

**§ 4
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 - (a) die bei der Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Zeuthen aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
 - (b) die von Tierschutzvereine oder Tierheime, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seine Besitzerin oder Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
 - (c) Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Gemeinde bei Antragstellung vorzulegen.
 - (d) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - (e) die nicht zu Erwerbszwecken an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Diese Regelung gilt nicht für gefährliche Hunde.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

**§ 6
Allgemeine Bestimmungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 4,5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach §§ 4,5 dieser Satzung ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen zu stellen. Über die Steuervergünstigung ergeht ein Bescheid. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Zeuthen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

**§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandekommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

**§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

– Amtlicher Teil –

**§ 9
Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn die Hunde ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Gemeinde Zeuthen anzumelden.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Gefährliche Hunde sind bei der Gemeinde entsprechend des Abs. 1 gesondert im Ordnungsamt und Steueramt anzumelden.
- (3) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Zeuthen für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der HundehV bleiben unberührt. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Zeuthen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt bzw. übersandt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Zeuthen abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

**§ 10
Auskunftspflicht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a

KAG Bbg i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. (1) bis (4) nicht berührt.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter, entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter, entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Hunde bzw. gefährliche Hunde nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter, entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 5. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Hundehalter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 6. als Grundstückseigentümer, Hundehalter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 2 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007 tritt zum 30.06.2018 außer Kraft.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Zeuthen vom 31.05.2018 tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Zeuthen, den 31.05.2018

*Sven Herzberger
Bürgermeister*

- Siegel -

Die Gemeinde Zeuthen im Überblick

Postanschrift:

Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
 E-Mail: gemeinde@zeuthen.de | Internet: www.zeuthen.de
 Sprechzeiten:
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Rathaus, Schillerstraße 1 Bürgerhaus, Goethestraße 26b Nebenstellen Rathaus, Schillerstraße 57/58

Vorwahl: 033762
 Telefonnummer 753-0
 Faxnummer 753-575

Bürgermeister, Sven Herzberger

Geschäftsbereich des Bürgermeisters

- Sekretariat 753-500
- Sitzungsdienst/Gemeindeorgane 753-505
- Bürgerempfang 753-599
- Organisation 753-578
- Presse-, Öffentlichkeitsarbeit 753-579
- SB Personalangelegenheiten, Schillerstraße 57 753-511/510
- Bürgerhaus, Kultur & Ortschronik 889-333/334

Amt für Finanzverwaltung

- Amtsleiterin: Sabine Weller 753-0
- stellv. Amtsleiterin, SB Anlagenbuchhaltung 753-526
 - SB Geschäftsbuchhaltung 753-527/522
 - SB Zahlungsverkehr 753-523/524
 - SB Zahlungsverkehr/Vollstreckung 753-525
 - SB Controlling/Berichtswesen 753-538
 - SB Steuern und Abgaben 753-521/529

Amt für Ortsentwicklung

- Amtsleiter: Henry Schünecke 753-0
- stellv. Amtsleiterin, SB Tiefbau 753-567
 - SB Tiefbau 753-563
 - SB Grünanlagen und Baumschutz 753-569
 - SB Hochbau und Bauleitplanung 753-565
 - SB Liegenschaften 753-566/568
 - SB Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus 753-561
 - SB Friedhofsangelegenheiten/Archiv 753-560
 - Bauhof 753-591

Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 58
 Amtsleiterin: Regina Schulze 753-0
- stellv. Amtsleiter 753-540
 - SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine 753-507
 - SB Kinderbetreuung/Tagespflege 753-551/553

Amt für Ordnungs-, und Wohnungsverwaltung

- Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 57
 Amtsleiterin: Erika Brüsehaber 753-0
- SB Gebäudewirtschaft 753-537
 - SB Wohnungswirtschaft 753-538/539
 - SB Ordnung, Sicherheit und Gewerbe 753-533/534/535/536/544
 - SB EDV- und Systemadministration 753-513/509
 - SB Zentrale Verwaltung 753-532

Öffentliche Einrichtungen

Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“

Schulstraße 4, 15738 Zeuthen
 Schulleitung: Frau Wilms
 Sekretariat
 Telefon: 033762/7 19 87, Fax: 033762/9 22 94
 E-Mail: sekretariat@gesamtschule-zeuthen.de
 Web: www.gesamtschule-zeuthen.de

Grundschule am Wald

Forstallee 66, 15738 Zeuthen
 Schulleiterin: Frau Schleifring
 Sekretariat
 Telefon: 033762/84 00, Fax: 033762/8 40 27
 E-Mail: schulleitung@gsaw-zeuthen.de
 Web: www.gsaw-zeuthen.de

Hort der VHG

Forstallee 66, 15738 Zeuthen
 Telefon: 033762/8 40 15, Fax 033762/8 40 27
 E-Mail: hordervhg@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Kinderkiste“

Dorfstraße 23, 15738 Zeuthen
 Telefon: 033762/9 28 67, Fax 033762/80 95 97
 E-Mail: kita-miersdorf@kindertagesbetreuung-zeuthen.de
 Dorfstraße 4, 15738 Zeuthen
 Telefon 033762/7 20 00

Kita „Kleine Waldgeister“

Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen
 Telefon: 033762/9 22 17, Fax 033762/22 52 33
 E-Mail: kiga-zeuthen@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Räuberhaus“

Maxim-Gorki-Straße 2, 15738 Zeuthen
 Telefon: 033762/9 20 13
 E-Mail: kita-maximgorki@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Kita „Pustelblume“

Tschaikowskistraße 10, 15732 Eichwalde
 Telefon: 030/698 131 34
 E-Mail: kita-pustelblume@kindertagesbetreuung-zeuthen.de

Gemeinde- und Kinderbibliothek

Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen
 Telefon: 033762/9 33 51, Fax: 033762/9 33 57
 E-Mail: bibliothek@zeuthen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	10 bis 19 Uhr
Donnerstag	10 bis 19 Uhr
Freitag	13 bis 18 Uhr
Sonnabend	10 bis 13 Uhr

Jugendclub Zeuthen

Sozialarbeiter: Herr Ulbricht
 Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen
 Telefon 033762/22 55 99
 E-Mail: jczeuthen-sagt@hallo.ms